

Technische Gemeindewerke Märstetten - Stromtarife 2027

		Niederspannung 230V / 400V				17kV
		Haushalt ¹⁰⁾	Kleingewerbe	Gewerbe	Baustrom	Industrie
Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027		< 50 MWh/a	≥ 50 und 100 MWh/a	> 100 MWh/a	Temporär	mit eigenem Trafo
Grundgebühr	Fr./Monat	6.00	10.00	70.00	0.00	90.00
Messtarif ⁹⁾						
Direktmessung	Fr./Monat	7.50	7.50		0.00	
Wandermessung	Fr./Monat	9.50	9.50	9.50	0.00	30.00
Virtuelle Messung	Fr./Monat	4.00	4.00	4.00	0.00	4.00
Einheitstarif						
Energie	Rp./kWh	14.80	14.50	14.20	14.80	14.20
Aufwertung für erneuerbare Energie ¹⁾	Rp./kWh	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
Netznutzung ⁷⁾	Rp./kWh	13.90	8.30	7.70	27.00	4.20
Systemdienstleistung (SDL)	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve ²⁾	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Abgabe an Gemeinwesen	Rp./kWh	0.28	0.28	0.28	0.28	0.28
Total	Rp./kWh	32.73	26.83	25.93	45.83	22.43
Total inkl. MWST	Rp./kWh	35.38	29.00	28.03	49.54	24.25
Leistung / Monat	Fr./kW		12.50	12.50		11.50
Blindenergie ³⁾	Rp./kVarh		0.00	0.00		0.00
Rücklieferarif für Anlagen exkl. MwSt. ;		mit Eigenverbrauch		ohne Eigenverbrauch		
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kWp	Rp./kWh	6.00 Minimalvergütung ⁴⁾		6.00 Minimalvergütung ⁴⁾		
⁸⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) ≤ 30 kW	Rp./kWh	4.00		4.00		
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kWp und ≤ 150 kWp	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ⁶⁾		6.20 Minimalvergütung ⁴⁾		
⁸⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	1.00		1.00		
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kWp	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ⁵⁾		Referenzmarktpreis ⁵⁾		
⁸⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	0.00		0.00		

Sämtliche Rücklieferatarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rücklieferatarife zum Jahresende erneut publiziert.

¹⁾ Das Basisangebot besteht ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.		
²⁾ Der Bundesrat regelt mit dieser Abgabe die Schaffung einer Stromreserve, als Absicherung gegen ausserordentliche Stromknappheit-Situationen.		
³⁾ Aufgrund geänderter Blindenergieverrechnung unserer Vorlieger wird die bisherige Verrechnung auch für das Jahr 2027 ausgesetzt.		
⁴⁾ Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ⁵⁾ unter diesem Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert.		
⁵⁾ Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisevergütung". Sollte der Referenzmarktpreis negativ ausfallen, bleibt die Vergütung bei 0 Rp./kWh.		
⁶⁾ Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kWp und 150 kWp können gemäss EnV Art. 12 Abs.1 ^{bis} lit.b mittels Formel ermittelt werden:	Minimalvergütung PVA zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh	$= \frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$
⁷⁾ Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.		
⁸⁾ Vergütung des ökologischen Mehrwertes nur bei Bezug des Wahlprodukts. Das Wahlprodukt steht sämtlichen Energiekunden zur Verfügung. Weitere Informationen unter www.maerstetten.ch .		
⁹⁾ Der Messtarif wird pro Messpunkt erhoben. Die meistverwendete Messart für den Stromverbrauch im Haushalt ist die Direktmessung.		
¹⁰⁾ Der Haushalttarif gilt ebenfalls für die Strassenbeleuchtung.		
Alle Preise ohne Angaben sind exklusive Mehrwertsteuer.		
Preisblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 18.08.2026.		